



An den Grossen Rat

21.5251.02

BVD/P215251

Basel, 25. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021

Motion Annina von Falkenstein betreffend «Änderung des Bestattungsgesetzes betreffend Publikation von Todesfällen» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2021 die nachstehende Motion Annina von Falkenstein dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Gemäss Mitteilung in der Basler Zeitung vom 1. April 2021 werden künftig wegen des neuen Bestattungsgesetzes Bestattungsanzeigen nur noch auf der Homepage der Stadtgärtnerei veröffentlicht. Dies hat die auf Anfang 2018 geschehene Revision der Zivilstandsverordnung ausgelöst, aufgrund derer die gedruckte Publikation von Todesfällen abgeschafft wurde. In der Printausgabe der Basler Zeitung erscheinen somit ab 1. April 2021 keine Bestattungsanzeigen mehr. § 21 Abs. 2 des neuen Bestattungsgesetzes besagt: "Die Publikation erfolgt im Internet." Es ist eine Tatsache, dass die Bestattungsanzeigen in den Printmedien von Menschen jeden Alters gelesen werden. Dies bestätigte bereits die Verwaltung im Bericht zur Revision des Bestattungsgesetzes. So nimmt man brüsk eine Informationsquelle weg, welche nicht selten mit ein Grund ist, eine Zeitung zu lesen oder sie sogar zu abonnieren. Vor allem viele ältere Menschen sind es nicht gewohnt, Informationen digital zu beschaffen. Nicht nur diesen gegenüber ist diese Änderung ein Affront. Der Staat sollte für die Bürgerinnen und Bürger da sein und nicht – aus Bequemlichkeit oder aus Gründen der Vereinfachung für die Verwaltung – Änderungen herbeiführen, welche eine Verschlechterung des Service Public für einen Teil der Bevölkerung bewirken. Die damalige Begründung, dass die Publikationsorgane nicht genügend zeitnah seien, um die Zeit und Ort der Abdankung rechtzeitig bzw. genügend frühzeitig anzukündigen scheint nicht plausibel, werden doch keine Verstorbene innert Tagesfrist bestattet. Auch für die betroffenen Printmedien dürfte diese nicht nachvollziehbare – oder vielleicht einfach bei der Gesetzesrevision zu wenig bedachte - Änderung unerwünschte Konsequenzen bis hin zu Verlust von AbonnentInnen und LeserInnen haben. Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat, das Bestattungsgesetz und je nach Bedarf auch die Verordnung dazu, unverzüglich zu ändern. Die Datenübermittlung soll wieder durch den Kanton an die Redaktionen der Tageszeitungen erfolgen, so dass diese die Bestattungsanzeigen publizieren können.

Annina von Falkenstein»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Bestattungsgesetz und je nach Bedarf auch die Verordnung dazu unverzüglich zu ändern. Die Datenübermittlung (von Todesfällen) soll wieder durch den Kanton an die Redaktionen der Tageszeitungen erfolgen, so dass diese die Bestattungsanzeigen publizieren können.

Die Publikation der Todesfälle stützt sich auf § 21 des Bestattungsgesetzes vom 11. März 2020 (BestG, SG 390.100). Diese Publikation setzt die Zustimmung der verstorbenen oder gemäss Gesetz anordnungsberechtigter Person voraus und erfolgt gemäss § 21 Abs. 2 Bestattungsgesetz im Internet. Die Festlegung und somit auch die Änderung dieser Publikationsart kann bzw. muss aus datenschutzrechtlichen Vorgaben in einem Gesetz (vgl. § 21 des Gesetzes über die

Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010, IDG, SG 153.260) erfolgen, was auch so gefordert und umsetzbar ist.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme

2.1 Ausgangslage

Das revidierte Bestattungsgesetz (BestG) ist seit dem 1. April 2021 in Kraft. § 21 Abs. 2 BestG sieht vor, dass die Bestattungsbehörde die Bestattungsanzeigen – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen (§ 21 Abs. 1 BestG) – im Internet publiziert.

Die dem revidierten Bestattungsgesetz entsprechende Publikationsart führte zu Beginn bei den lokalen Printmedien zu Unsicherheiten, so dass in den Zeitungen kurzzeitig keine Bestattungsanzeigen mehr erschienen. In der Zwischenzeit publizieren die lokalen Medien die Bestattungsanzeigen wieder wie früher, wobei sie die entsprechenden Informationen von der Website der Stadtgärtnerei beziehen.

2.1.1 Publikation der Bestattungsanzeigen

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass Bestattungsanzeigen neben den privaten Todesanzeigen für die Bevölkerung ein wichtiges Informationsgut darstellen, anhand derer sie sich über den Verlust von Personen aus ihrem Bekannten- und Freundeskreis informieren kann. Die Menschen erhalten damit die Möglichkeit, den Angehörigen ihre Anteilnahme auszusprechen.

Bis Ende 2017 wurden sämtliche Todesfälle vom Zivilstandsamt gestützt auf die kantonale Zivilstandsverordnung im Kantonsblatt publiziert. Entsprechend der revidierten eidgenössischen Zivilstandsverordnung sieht die revidierte kantonale Zivilstandsverordnung seit 1. Januar 2018 keine solche Publikation mehr vor. Das frühere Bestattungsgesetz enthielt keine Bestimmung über die Publikation von Bestattungsanzeigen. Die Praxis der zuständigen Stadtgärtnerei bestand darin, die Bestattungsanzeigen bei Vorliegen der Zustimmung der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen zum einen auf ihrer Website bekannt zu machen, zum anderen bediente die Stadtgärtnerei die Redaktionen von Tageszeitungen an allen Arbeitstagen mit einer E-Mail, der eine Liste der aktuellen Bestattungsanzeigen angehängt war. Damit verbunden war jedoch kein Auftrag zur Publikation; die Information erfolgte auf Wunsch der Printmedien, die die Bestattungsanzeigen publizieren wollten.

Mit § 21 BestG ist die Publikation von Bestattungsanzeigen nun gesetzlich geregelt und beschränkt sie auf das Internet. § 21 Abs. 2 BestG gewährleistet die direkte Information der Bevölkerung, die die Bestattungsanzeigen auf der Website der Stadtgärtnerei tagesaktuell lesen kann. Darüber hinaus werden damit auch die Redaktionen aller Medien informiert. Diese können die publizierten Bestattungsanzeigen von der Website der Stadtgärtnerei übernehmen, so dass diese

Informationen nicht nur im Internet, sondern auch in der Tagespresse zugänglich sind. Damit ist auch dem Informationsbedürfnis weniger internet-affinen Bevölkerungskreise Genüge getan.

Zwar wies der Regierungsrat anlässlich der Debatte im Grossen Rat darauf hin, dass der Zugang zu den gewünschten Informationen auch für die lokalen Medienhäuser in der beschriebenen Art weiterhin sichergestellt ist. Aus der Debatte ging jedoch hervor, dass die Publikation im Internet weiterer Optimierung bedarf. Vor allem wurde bemängelt, dass bis anhin keine Möglichkeit besteht, die Bestattungsanzeigen nach dem letzten Wohnort der verstorbenen Personen oder nach Todesdatum zu sortieren.


Der Regierungsrat steht diesen Anliegen positiv gegenüber. Eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung ist dafür aber nicht notwendig. Dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung und der Redaktionen der Printmedien kann bereits mit einer optimierten Darstellung der Bestattungsanzeigen auf der Website der Stadtgärtnerei entsprochen werden. So werden die Möglichkeiten einer Sortierung der Bestattungsanzeigen nach dem letzten Wohnort der verstorbenen Person oder nach deren Todesdatum derzeit geprüft. Spätestens mit der für Ende 2023 vorgesehenen Einführung der neuen Website des Kantons BS soll die Benutzerfreundlichkeit entsprechend erhöht werden können.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Anliegen der Motionärin damit erfüllt werden kann.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Annina von Falkenstein betreffend „Änderung des Bestattungsgesetzes betreffend Publikation von Todesfällen“ nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin